



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 14. März 2023

Zahl: Bau 3800/48/2023/Sa/G

Betr.: **Dr. Reinhold Pucher und Dr. Gertrud Pucher, Schwalbenweg, 9546 Bad Kleinkirchheim**

Neubau Ferienwohnhaus Familie Pucher inkl. Einfriedung, Steinschlagschutzdamm und Umsetzen eines bestehenden Troadkastens

Verständigung

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Herr Dr. Reinhold Pucher und Frau Dr. Gertrud Pucher, vertreten durch die Firma Architekten Ronacher ZT GmbH - Arch. DI Dr. Herwig Ronacher und Arch. DI Andrea Ronacher (Bevollmächtigte), haben mit Eingabe vom 05.09.2022, Antrag geändert am 01.12.2022 und 10.03.2023, die Erteilung der Baubewilligung zum "Neubau des Ferienwohnhauses Familie Pucher inkl. Einfriedung, Steinschlagschutzdamm und Umsetzen eines bestehenden Troadkastens" auf den Parzellen Nr. 215/4 (EZ 831), 217/2 (EZ 907) und 1097 (EZ 800), alle KG Kleinkirchheim, beantragt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 30. März 2023
um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (nördlich des Objekts Schwalbenweg 9) zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 14.03.2023
abzunehmen am: 30.03.2023
abgenommen am:**

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer Parz.Nr. 215/4 u. 217/2:

1. Frau Dr. Gertrud Pucher
2. Herrn Dr. Reinhold Pucher

- mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!

Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.

3. Eigentümer Parz.Nr. 1097: Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Öffentliches Gut), Kirchheimer Weg 1, 9546 Kleinkirchheim

Anrainer:

4. Herrn Keiron Ferguson
5. Herrn Mihael Karner
6. Herrn Franz Lerchner
7. Herrn Dipl.Ing. Eckhard Ortner

Amtssachverständige:

8. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
9. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau

Planverfasser:

10. Firma Architekten Ronacher ZT GmbH, Khünburg 86, 9620 Hermagor
11. Firma ibg - Ingenieurbüro für Geologie und Geotechnik ZT GmbH, Mitterlingweg 14, 9520 Sattendorf
12. Firma Ingenieurbüro Gfreiner & Steiner ZT GmbH, Pestalozzistraße 27, 9500 Villach

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden
3. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause
4. Bauakte
5. Amtstafel